



# Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

# Eckpunktepapier Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert:

*„[...] In diesem Zusammenhang soll das Instrument der produktionsintegrierten Kompensation auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Land geprüft und geregelt werden.“*

## Hintergrundinformationen

Als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) werden landläufig insbesondere Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bezeichnet,

- die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden,
- eine landwirtschaftliche Nutzung beinhalten, die das Niveau der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie ggf. weiterer rechtlicher Verpflichtungen erkennbar übersteigt und den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild dauerhaft aufwertet,
- ohne dafür öffentliche Fördermittel (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) zu erhalten (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BNatSchG).

PIK-Maßnahmen werden im Bundesnaturschutzgesetz zwar nicht namentlich aufgeführt, sind aber eine Teilmenge der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, soweit sie gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG „der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen“ und auch alle weiteren rechtlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, die als Voraussetzung für die Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen – auch für solche aus dem Bereich der produktionsintegrierten Kompensation – geregelt sind:

- Kompensationsmaßnahmen müssen geeignet sein, die durch den Eingriff beeinträchtigen Funktionen des Naturhaushalts zu kompensieren (Funktionsbezug gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG).
- Die Kompensation ist für die Dauer des Eingriffs, das heißt in der Regel dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).
- Maßnahmen zur landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes (soweit durch PIK erreichbar) müssen am Ort des Eingriffs ansetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.09.1990 – 4 C 44.87), Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum (§ 15 Abs. 2 S. 2 und 3 BNatSchG).

Im Arten- und Habitatschutzrecht wie auch in der im Baugesetzbuch geregelten städtebaulichen Eingriffsregelung gibt es tlw. abweichende Anforderungen an den Bezugsraum für Maßnahmen.

Die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (und des Baugesetzbuchs) sind abweichungsfest.

PIK-Maßnahmen können vorteilhaft sein, insbesondere in Bezug auf

- Förderung gefährdeter Arten der Agrarlandschaft
- Verringerung von Flächenkonkurrenzen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft

- Höhere Akzeptanz für Kompensationsmaßnahmen mit ggf. positiven Effekten auf die Beschleunigung von Vorhaben
- Erschließung alternativer Einkommensmöglichkeiten für Landwirte.

Etwaige Nachteile, wie z. B. höhere Ansprüche an die Kontrolle der Umsetzung, lassen sich ggf. durch die Zusammenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern (z. B. Stiftungen, Betreibern von Flächen- und Maßnahmenpools) minimieren.

PIK-Maßnahmen sind gelebte Naturschutzpraxis. Außer im Rahmen der Eingriffsregelung kommen PIK-Maßnahmen insbesondere im Rahmen artenschutzrechtlich erforderlicher (vorgezogener) Ausgleichs-, Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen und populationsstützender Maßnahmen sowie habitatschutzrechtlich gebotener Kohärenzsicherungsmaßnahmen, soweit sie Arten und Lebensgemeinschaften der Offen- bzw. Agrarlandschaft betreffen, zur Anwendung.

Typische PIK-Maßnahmen sind z. B. extensiver Ackerbau, Umstellung auf ökologischen Landbau, Umwandlung von Acker in Dauergrünland, Extensivierung von Dauergrünland, Anlage von Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Lerchenfenstern, Kiebitzinseln, Gelegeschutzmaßnahmen, Schutz-/Nacherntestreifen für Feldhamster, Ablenkflächen etc.).

Grundlage für die Anwendung der Eingriffsregelung in Niedersachsen sind die Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung, die auf einem kohärenten Bewertungssystem fußen. Sie werden von der Rechtsprechung als sogenannter antizipierter Sachverstand anerkannt. Zum Thema PIK gibt es bereits verschiedene Beiträge (z. B. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015 zu PIK und Ökolandbau oder 4/2016 zum Feldhamster).

Um die Umsetzungsmöglichkeiten von PIK zu verbessern, wird MU/NLWKN unter Mitwirkung von z. B. ML, LWK, NLT, BUND, NABU, KÖN, Stiftung Kulturlandpflege und ggf. weiteren Akteuren (z. B. Straßenbau) eine Arbeitshilfe zu PIK-Maßnahmen erarbeiten. Inhalte sollen u. a. betreffen:

- Rechtliche Rahmenbedingungen (BNatSchG, landwirtschaftliches Fachrecht/GfP)
- Maßnahmensteckbriefe mit Beschreibung konkreter Maßnahmentypen, Schutzgutbezug, Anrechenbarkeit
- Flächen- und Maßnahmenversicherung (z. B. Grunderwerb, Reallast etc.)
- Sonderfall: Umgang mit PIK auf wechselnden Flächen
- Kooperationspartner
- Umsetzungs- und Erfolgskontrolle
- Finanzierung und Kosten
- ...

MU gründet hierzu 2021 eine AG.